

Ing. Mag. Peter Hager: Bewertung von Personengesellschaften¹

Vorwort	1
1. Begriff, Arten	2
2. Besonderheiten bei der Bewertung von Personengesellschaften als Ganzes	2
2.1. Allgemeines	2
2.2. Bewertungsobjekt	3
2.2.1. Generelle Abgrenzung Betriebsvermögen – Privatvermögen	3
2.2.2. Sonderbetriebsvermögen	3
2.2.3. Gesellschafterdarlehen	4
2.3. Unternehmerlohn	5
2.4. Schlüsselperson	6
2.5. Entnahmeplanung	7
2.6. Haftung	7
2.7. Zu- und Abschläge im Zinssatz	8
2.8. Steuern	8
2.9. Gewinnverteilung	9
2.10. Besonderheiten beim Ertragswert- und DCF-Verfahren	9
3. Verfügungsbeschränkungen	9
Literatur	9
Erlässe / Richtlinien	9
Fachgutachten	9
Empfehlungen / Hinweise	9
Judikatur	10
Bücher	10
Artikel	10
Unterlagen	10
Stichwortverzeichnis	11

Abbildung

Abbildung 1: Schlüsselperson und Bewertungsanlass	7
---	---

Beispiel

Beispiel 1: Sonderbetriebsvermögen	4
Beispiel 2: Gesellschafterdarlehen	4
Beispiel 3: Unternehmerlohn	5
Beispiel 4: Entnahmeplanung	7

Vorwort

Die Bewertung von Personengesellschaften ist kein schweres Thema, es wird jedoch in der Literatur vernachlässigt. Diese Unterlage soll einen kurzen Überblick geben. Die Anteilsbewertung wird in einer gesonderten Unterlage erläutert.

¹ Das Dokument ist zur Verwendung als PDF gedacht. Nicht alle hinterlegten Internetlinks sind vollständig im Text abgedruckt.

1. Begriff, Arten

Vertiefung

Bücher:

Fleischer / Hüttemann (2015), S. 432; Rieder / Huemer (2016), S 44 ff;

Bei den **Personengesellschaften** stehen die Gesellschafter im Vordergrund, nicht das einzulegende Kapital. Es ist auch möglich, dass der Gesellschafter keine Vermögenseinlage zu leisten hat, sondern nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellt (Arbeitsgesellschafter).

Personengesellschaften sind keine Rechtssubjekte², Rechtsträger sind die Mitglieder der Gesellschaft. Dies gilt auch für OG und KG, auch wenn diese unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Personengesellschaft obliegt den Gesellschaftern (**Selbstorganschaft**). Die persönliche Leistungsfähigkeit der Gesellschafter, ihre fachlichen und menschlichen Fähigkeiten sind daher von maßgeblicher Bedeutung.³

Der **Gesellschafterwechsel** erfordert die Zustimmung der übrigen Mitglieder, jedoch kann der Gesellschaftsvertrag anderes vorsehen.

Mitunternehmerschaften sind Personengesellschaften die betriebliche Einkünfte erzielen. Die Mitunternehmerschaft (§ 23 Abs. 2 EStG 1988) ist ein steuerlicher Begriff.⁴

Arten Personengesellschaften:

- offene Gesellschaft - OG (früher OHG)
- Kommanditgesellschaft - KG
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GesbR
- (atypisch) stille Gesellschaft
- früher offene Erwerbsgesellschaft – OEG, offene Kommanditerwerbsgesellschaft KEG,

Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, bei denen sich die Haftung auf die Einlage und einer allfälligen Nachschussverpflichtung beschränkt, **haften** offene Gesellschafter, Komplementäre und die Gesellschafter einer GesbR unbeschränkt, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen. Kommanditisten und stille Gesellschafter haften beschränkt.

Die Gründe zur **Auflösung einer Personengesellschaft** sind vielfältiger als bei einer Kapitalgesellschaft (so zB der Tod eines Gesellschafters oder die Eröffnung über sein Vermögen). Die konkreten Auflösungsgründe sind von der Rechtsform abhängig und können vom Gesellschaftsvertrag erweitert werden.

2. Besonderheiten bei der Bewertung von Personengesellschaften als Ganzes

2.1. Allgemeines

Vertiefung

Richtlinie:

KFS/BW 1 Rz. 149 f, IDW S1 Rz. 13 ff

Bücher:

Rieder / Huemer (2016);

Artikel

Aschauer / Purtscher (2013), Hager (2017), S. 566;

² Zum Transparenzprinzip vgl. Kap. 2.8.

³ Zur übertragbaren Ertragskraft vgl. Kap. 2.4.

⁴ Zur Definition und Behandlung vgl. *EStR 2000* Rz. 5801 ff.

Per se gibt es durch die Rechtsform der Personengesellschaften noch keine unmittelbaren bewertungstechnischen bzw. wertrelevanten Implikationen.⁵ Durch die Selbstorganschaft⁶ ergeben sich für die Anteilsbewertung von (unbeschränkt haftenden) Gesellschaftern jedoch Unterschiede zur Kapitalgesellschaft.⁷

Häufig werden jedoch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als Personengesellschaften geführt, weshalb deren Besonderheiten für die Wertermittlung zu beachten sind.⁸

Besonderheiten KMU:⁹

- Begrenzter Eignerkreis,
- Eigner mit geschäftsführender Funktion,
- Mitarbeit von Familienmitgliedern im Unternehmen,
- keine eindeutige Abgrenzung zwischen Betriebs- und Privatvermögen,
- starke Personenbezogenheit der (künftigen) Erfolgssituation,
- wenig Geschäftsbereiche,
- einfach zu reproduzierendes Geschäftsmodell,
- eingeschränkter Zugang zum Kapitalmarkt,
- einfaches Rechnungswesen und einfache interne Kontrollen, fehlende bzw nicht dokumentierte Planungsrechnung,
- Inäquivalenz zwischen Besteuerung der Personengesellschaft und Besteuerung der Alternativanlage des Aktienportefeuilles,
- Transaktionsbesteuerung bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen.

Das steuerrechtliche Primat von zeitnahen Verkäufen für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt nicht für Personengesellschaften.¹⁰

2.2. Bewertungsobjekt

Vertiefung

Artikel:

Aschauer / Purtscher (2013),

2.2.1. Generelle Abgrenzung Betriebsvermögen – Privatvermögen

Bei Personengesellschaften ist die Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Sphäre zumeist deutlich schwieriger als bei Kapitalgesellschaften; die Grenzen sind unklar und verändern sich.¹¹

Jahresabschlüsse von Personengesellschaften orientieren sich oft an steuerlichen Überlegungen.¹² Maßgeblich für den Wert ist die Entnahmemöglichkeit, wie sie sich aus der Gewinnermittlung nach UGB ergibt. Steuerliche Überlegungen betreffen nur die Höhe der Steuer, nicht aber den verteilbaren Gewinn.

2.2.2. Sonderbetriebsvermögen

Vor Wertermittlung ist der Gegenstand der Bewertung (Bewertungsobjekt) zu bestimmen, insbesondere die Zugehörigkeit von Sonderbetriebsvermögen und Gesellschafterdarlehen. Bei normorientierten Bewertungsanlässen sind die dahinterstehenden Definitionen zu beachten.

⁵ Vgl. Aschauer / Purtscher (2013), S. 83.

⁶ Vgl. Kap. 1.

⁷ Vgl. Unterlage (*Anteilsbewertung – Personengesellschaft*).

⁸ Vgl. Aschauer / Purtscher (2013), S. 83.

⁹ Aschauer / Purtscher (2013), S. 84, *KFS/BW I* Rz. 142.

¹⁰ Vgl. Hager (2017), S. 566.

¹¹ Aschauer / Purtscher (2013), S. 85.

¹² Aschauer / Purtscher (2013), S. 86.

Die **Einlage des Vermögens** kann erfolgen:

- **Quoad dominium:**
Soweit nichts anderes vereinbart ist, stehen Einlagen oder Gegenstände, die sonst für das Gesellschaftsvermögen erworben worden sind, im Miteigentum der am Hauptstamm beteiligten Gesellschafter zu ideellen Anteilen (§ 1180 Abs. 1 ABGB).¹³
- **Quoad usum:**
Die Einlage wird der Gesellschaft nur zum Gebrauch überlassen und verbleibt weiterhin im (alleinigen) Eigentum des Gesellschafters (§ 1180 Abs. 2 ABGB). Für die Überlassung der Einlage zum Gebrauch erhält der Gesellschafter kein Nutzungsentgelt, sondern einen Kapitalanteil. Sachen, die ein Gesellschafter quoad usum zur Verfügung gestellt hat, fallen bei Auflösung der Gesellschaft und bei Ausscheiden des Gesellschafters grundsätzlich an den Gesellschafter zurück.¹⁴
- **Quoad sortem** (dem Wert nach):
Der Gesellschafter bleibt zwar Eigentümer, die Sache ist aber im Innenverhältnis als Miteigentum der am Hauptstamm beteiligten Gesellschafter zu behandeln (§ 1180 Abs 2). Über diese Anteile an den einzelnen Sachen darf ein Gesellschafter nicht einseitig verfügen. Eine dennoch getroffene Verfügung ist grundsätzlich wirksam und verweist Gesellschafter, deren Rechte dadurch verletzt werden, auf Schadenersatzansprüche. Die Gesellschaft ist daher wie ein Treugeber, der einbringende Gesellschafter wie ein Treuhänder anzusehen.¹⁵

Bei den letzten beiden Varianten kommt das Vermögen nicht ins Miteigentum der Gesellschaft sondern bleibt im Eigentum des Gesellschafters. Dieser erhält dafür zumeist einen erhöhten (Vorweg)Gewinnanteil.

Die Bewertung richtet sich nach dem Umfang des zu bewertenden Vermögens (¹⁶). Handelt es sich beim Sonderbetriebsvermögen um betriebsnotwendiges Vermögen ¹⁷ und wird es zB nicht miteingebracht, so müssen fremdübliche Opportunitätskosten (zB Miete) vom Gewinn abgezogen werden. Allfällige Gewinnanteile dafür sind zu berichtigen.

Beispiel 1: Sonderbetriebsvermögen

Der Gesellschafter A will seinen OG-Anteil in eine GmbH einbringen. Das im Sonder-BV befindliche Gebäude samt offener Hypothek soll a) miteingebracht, b) zurückbehalten werden. Bisher erhielt der Gesellschafter dafür keine Vergütungen.

Variante a) Die bisher als Sonderbetriebsausgaben berücksichtigten Kreditzinsen sind auch bei der übernehmenden GmbH zu berücksichtigen. Ein Vorweggewinn wurde dem Gesellschafter bisher nicht zugerechnet und muss daher nicht neutralisiert werden. Die Hypothek ist beim Marktwert des (verzinslichen) Fremdkapitals ¹⁸ zu berücksichtigen.

Variante b) Der Wert ist so zu ermitteln als wäre das Gebäude und die Hypothek in Fremdbesitz. Für das betrieblich notwendige Grundstück ist eine fremdübliche Miete zu verrechnen. Die Hypothekarzinsen sind unbeachtlich. Die Hypothek ist beim Marktwert des (verzinslichen) Fremdkapitals nicht zu berücksichtigen.

2.2.3. Gesellschafterdarlehen

Gesellschafterdarlehen ersetzen oft das erforderliche Eigenkapital, deshalb werden sie im Steuerrecht oft nicht als Fremdkapital anerkannt. Für die Unternehmensbewertung sind die unternehmensrechtliche Betrachtung und der Umfang des Bewertungsobjektes maßgeblich.

Beispiel 2: Gesellschafterdarlehen

In der Unternehmensbilanz findet sich ein Gesellschafterdarlehen i.H.v. 1.000 (2% fremdüblicher Zins). In der Zusammenschlussbilanz findet sich dieses unverändert in den Passiva. Der Diskontierungszins sei mit 10% angenommen.

¹³ Rieder / Huemer (2016), S. 94.

¹⁴ Rieder / Huemer (2016), S. 94f.

¹⁵ Rieder / Huemer (2016), S. 95.

¹⁶ Vgl. Unterlage (Grundbegriffe), S. 1 f.

¹⁷ Vgl. KFS/BW 1 Rz. 25.

¹⁸ Vgl. KFS/BW 1 Rz. 40.

	UR	StR
Betriebsergebnis	802,00	802,00
Zins Ges.Darlehen	-20,00	
so Zinsen	-800,00	-800,00
Gewinn vor Steuer	-18,00	2,00
¹⁹ ²⁰ -25%	4,50	-0,50
Gewinn nach Steuer	-13,50	1,50
/ 10%		
Wert	-135,00	15,00

Das steuerliche Ergebnis ist für den Unternehmenswert nicht maßgeblich, sondern nur für die Steuerermittlung. Es liegt somit kein positiver Verkehrswert vor.

2.3. Unternehmerlohn

Vertiefung

Unterlage:

Ermittlung Unternehmerlohn

Wenn der Eigentümer im Unternehmen mitarbeitet, wird oft aus Liquiditäts- oder steuerlichen Gründen kein Gehalt verrechnet. Dies gilt für Kapital- und Personengesellschaften.

Da gem. § 23 EStG 1988 die Bezüge des Mitunternehmers aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft keine Betriebsausgabe darstellen, werden zumeist keine gesonderten Geschäftsführerbezüge ausgewiesen, als Ersatz dient ein erhöhter Gewinnanteil.²¹ Sofern ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen ist, reduziert dieser den Gewinn des Unternehmens und den allfällig dafür verrechneten erhöhten Gewinnanteil.

Beispiel 3: Unternehmerlohn

Der Komplementär einer Gesellschaft erhält für die Geschäftsführung und Haftung zum angemessenen Gewinnanteil einen Vorweggewinn von 20% und eine angemessene Haftungsprämie von 10.000. Der angemessene Unternehmerlohn beträgt 30.000.

	Komplementär	Kommanditist	Ges
Gewinn (BH)			100.000,00
Haftung	10.000,00		-10.000,00
Vorweg	20,00%		
	20.000,00		-20.000,00
Rest			70.000,00
ant	10,00%	90,00%	
	7.000,00	63.000,00	70.000,00
Gesamt	37.000,00	63.000,00	100.000,00

Unter Berücksichtigung des angemessenen Unternehmerlohns beträgt der Gewinn:

¹⁹ Sofern der Verlust ausgeglichen werden kann, stellt die Steuer eine Gutschrift dar. Sofern dies nicht möglich ist, muss der Verlustvortrag evident gehalten werden. Vergleiche Kapitel 2.8.

²⁰ Streng genommen ist die Steuer vom steuerlichen Gewinn zu rechnen. Die meisten Methoden vereinfachen dies jedoch und rechnen vom unternehmensrechtlichen Ergebnis bzw. von den Werten der Cash-Flow-Ermittlung (NOPAT, NOPLAT).

²¹ Vgl. Unterlage (*Anteilsbewertung – Personengesellschaft*), Kap. 8.2.4.

	Komp	Kom	Ges
Gewinn (BH)			100.000,00
Haftung	10.000,00		-10.000,00
ULO	30.000,00		-30.000,00
Rest			60.000,00
ant	10,00%	90,00%	
	6.000,00	54.000,00	60.000,00
Gesamt	46.000,00	54.000,00	100.000,00
Basis Unternehmensbewertung	16.000,00	54.000,00	70.000,00

2.4. Schlüsselperson

Vertiefung

Richtlinie:

BStBK (2014) Rz. 25,

Artikel:

Aschauer / Purtscher (2013), S. 86, Ballwieser u.a. (2014), S. 466 f.

Infolge der Selbstorganschaft der Personengesellschaft sind diese häufiger als Kapitalgesellschaften personenbezogen, d.h. der Eigentümer arbeitet mit und ist als Schlüsselperson ein entscheidender Wertfaktor.

Der Eigentümer wirkt insbesondere:²²

- als (Haupt-)Leistungserbringer (z. B. Anwalt, Architekt, Arzt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), dessen Leistung entscheidend für die Kundenzufriedenheit ist, auch wenn er sich dabei Erfüllungshelfer bedient;
- als Verkaufsleiter, der kontinuierlich neue Kunden gewinnt;
- als Geschäftsleiter, der hohe Marketingeffekte erzielen kann;
- als Vertrauensperson gegenüber den Mitarbeitern, die eine hohe Loyalität in der Belegschaft erzeugt;
- als Träger von bestimmtem Wissen, aufgrund dessen neue Produkte und Verfahren entwickelt werden.

Diesen Faktoren ist gemein, dass sie sich ohne dessen weites Mitwirken im Zeitablauf verbrauchen und somit nur zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen. Die damit verbundenen finanziellen Überschüsse können also nicht dauerhaft erwirtschaftet werden.²³

Die Entscheidung, ob die Abschätzung des zukünftigen Zahlungsstroms mit oder ohne Gesellschafter erfolgt, ist abhängig vom Bewertungsanlass. Es sind jene positiven als auch negativen Erfolgsbeiträge zu identifizieren, die losgelöst vom bisherigen Eigentümer nicht realisiert würden.²⁴

²² Vgl. BStBK (2014), Rz. 25. ausführlicher in Ballwieser u.a. (2014), S. 466f.

²³ Vgl. BStBK (2014), Rz. 26.

²⁴ Aschauer / Purtscher (2013), S. 86.

Abbildung 1: Schlüsselperson und Bewertungsanlass²⁵

Gesellschafter	
verbleibt im Unternehmen	scheidet aus dem Unternehmen
<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme weiterer Gesellschafter (bspw. für Zwecke der Finanzierung)	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf
<ul style="list-style-type: none">• Ehescheidung, wenn Gesellschaft fortgeführt wird	<ul style="list-style-type: none">• Abfindung eines/des operativ tätigen Gesellschafters
<ul style="list-style-type: none">• die vorweggenommene Erbfolge, bei der die Geschäftsführung in der Hand des Erblassers verbleibt	<ul style="list-style-type: none">• Erbfolge
<ul style="list-style-type: none">• Bewertung für steuerliche Zwecke	
<ul style="list-style-type: none">• Abfindung/Ausscheiden eines nicht operativ tätigen Gesellschafters	

Nur wenn der Gesellschafter eine Schlüsselperson ist und aus dem Unternehmen ausscheidet, ist eine Wertminderung zu berücksichtigen. Diese findet ihren Ausdruck in der übertragbaren Ertragskraft,²⁶ deren Ausmaß ist in der Literatur umstritten ist.

2.5. Entnahmeplanung

Maßgeblich für den Unternehmenswert sind die dem Eigentümer zufließenden finanziellen Überschüsse. So wie bei Kapitalgesellschaften die Ausschüttungen durch eine Finanzplanung zu ermitteln sind, sind bei Personengesellschaften die Entnahmen zu planen. Insbesondere sind **Entnahmesperren** (zB negatives Eigenkapital bei beschränkter Haftung) zu beachten. Dabei müssen die Möglichkeiten jedes einzelnen Gesellschafters beachtet werden.

Für die Ermittlung der entnahmefähigen Gewinne ist neben der Finanzplanung eine Planung der unternehmens- und steuerrechtlichen Kapitalkonten erforderlich.²⁷

Beispiel 4: Entnahmeplanung

Zwei Kommanditisten A und B (Eigenkapital -500 bzw. +2.000) erhalten je einen Gewinnanteil von 200.

Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, hat der Kommanditist A keine Entnahmemöglichkeit bis das negative Eigenkapital aufgefüllt ist.

2.6. Haftung

Unbeschränkt haftende Gesellschafter (Offene Gesellschafter, Komplementäre) haften mit dem gesamten Privatvermögen für Schulden des Unternehmens.²⁸

Die Haftung des Gesellschafters beeinflusst die Bonität eines Unternehmens.

Bedeutung der Bonität:

- Bei schlechter Bonität erhöht sich die Insolvenzgefahr.²⁹
- Die Fremdkapitalzinsen verteuern sich bei abnehmender Bonität.³⁰
- Die Eigenkapitalkosten erhöhen sich bei abnehmender Bonität (=Kapitalstrukturrisiko). Dies wird beim Relevieren des Betafaktors³¹ berücksichtigt.

²⁵ Aus Aschauer / Purtscher (2013), S. 86.

²⁶ Vgl. zB BStBK (2014) Rz. 22, WPH-Edition (2018), Tz. A 287.

²⁷ Vgl. WPH-Edition (2018), Tz. A 316.

²⁸ Vgl. Unterlage (Anteilsbewertung – Personengesellschaft), Kap. 7.1.

²⁹ Vgl. KFS/BW 1 Rz. 67. Dies ist ertragsseitig zu berücksichtigen (der zu erwartende Ertragswert weicht vom Modalwert der Planung ab). Details in KFS/BW 1 E6 (2017).

³⁰ Die Fremdkapitalzinsen können bei bekanntem Rating mit der Tabelle Fremdkapitalzins_1-0.xlsx berechnet werden. Das Rating kann durch die Tabelle Rating_1-0.xlsx berechnet werden. Beide Tabellen wurden versandt und stellen ein Hilfsmittel für (näherungsweise) Schätzungen dar.

Ein fremder Dritter würde für die Haftung eine Avalprovision³² verlangen. Diese sind wie der Unternehmerlohn als Opportunitätskosten vom Ertrag abzuziehen. Eigentlich sollte die Haftung beim Relevieren berücksichtigt werden, die Standardformeln sehen dies jedoch nicht vor.

2.7. Zu- und Abschläge im Zinssatz

Vertiefung

Artikel:

Aschauer / Purtscher (2013), Hager (2014)

In der Literatur werden immer wieder Adaptierungen für nicht börsennotierte KMU, Personengesellschaft und Einzelunternehmen diskutiert.³³ Diese werden jedoch von der einschlägigen Literatur abgelehnt.³⁴

Oftmals wird ein Zuschlag zum Zinssatz für die unbeschränkte Haftung des Gesellschafters reklamiert. Die persönliche (unbeschränkte) Haftung der Gesellschafter ist durch eine Avalprovision³⁵ zu berücksichtigen, nicht jedoch im Zinssatz.

2.8. Steuern

Vertiefung

Bücher:

Fleischer / Hüttemann (2015), S. 432 ff

Artikel:

Hager (2014);

Personengesellschaften sind bei den Unternehmenssteuern als solche keine selbständigen Steuersubjekte, stattdessen unterliegt der Gesellschafter der Ertragsteuer (**Transparenzprinzip**).³⁶

Bei der Behandlung von Verlusten ist zu beachten, ob diese mit laufenden Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen ausgeglichen³⁷ oder vorgetragen werden können.

Eine Trennung von Unternehmenssteuern und persönlichen Ertragsteuern ist bei natürlichen Personen nicht möglich, da für die unternehmerische Tätigkeit nur eine Ertragsteuer – ESt erhoben wird. Die Ertragsteuer der Personengesellschaft wird in der (dt) Bewertungspraxis mit 35%³⁸ angenommen.³⁹ Das Fachgutachten KFS/BW 1 sieht eine Vereinfachung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften vor: Lt. Rz.86 können diese nun wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden (d. h. mit Abzug von

³¹ Das ist die Adaptierung des Marktrisikos für Branchen- und Kapitalstrukturrisiko. Im Anfängerkurs verwendeten wir die Branchendurchschnittswerte (vgl. die verteilte Tabelle ertragswert-muster-3-4.xlsx). Genauer ist die Berücksichtigung des konkreten Kapitalstrukturrisiko eines Unternehmens durch das Relevieren des unlevered Beta (Formel: Bachl (2018), S. 47 f). Eine Übersicht über die Lehrbuchformel findet man zB *Aschauer / Purtscher (2011)*, S. 139.

³² Diese betrug bis 2019 laut Homepage des Austria Wirtschaftsservice (www.aws.at archiviert bei Wayback, abgefragt 13.8.2020) mind. 0,3% max. 0,87%). Die aktuelle Tabelle findet sich bei www.aws.at (abgefragt 13.8.2020).

³³ Vgl. zB *Aschauer / Purtscher (2013)*, S. 87.

³⁴ Zum Stand der Diskussion siehe *Hager (2014)*, S. 1129.

³⁵ siehe vorheriges Kapitel.

³⁶ Vgl. *Fleischer / Hüttemann (2015)*, S. 432.

³⁷ Vgl. Beispiel 2.

³⁸ Obwohl dieser Steuersatz (den in Österreich nicht relevanten Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer) beinhaltet, kann er mE in gleicher Höhe in Österreich übernommen werden. AA *Kranebitter / Maier (2017)*, S. 93 45,625% es ist mE nicht auf den Spitzen-, sondern den Durchschnittssteuersatz abzustellen. So auch bei *Bachl (1998)*, S. 194, der 42% empfiehlt.

³⁹ Vgl. *Fleischer / Hüttemann (2015)*, S. 434 und die dort angeführten Hinweise auf die Fachgutachten IDW S1 idF 2000, 2005 und 2008.

fiktiver KSt und KESt gem. Rz. 83, aber auch vereinfachend nur durch Abzug von fiktiver Körperschaftsteuer gem. Rz. 84).⁴⁰

2.9. Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung ist gesetzlich vorgeben, der Gesellschaftsvertrag kann davon abweichen. Details bei Unterlage (*Anteilsbewertung – Personengesellschaft*) Kap. 8.2.1.

2.10. Besonderheiten beim Ertragswert- und DCF-Verfahren

Vertiefung

Unterlage:

Cash-Flow, Methodenübersicht

Das **Ertragswertverfahren** in seiner klassischen Form geht von der Entnahmefähigkeit des Gewinnes aus. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich ein DCF-Verfahren anzuwenden, da dabei mögliche Fehler leichter ersichtlich sind.

Bei den **DCF-Verfahren** (APV-Verfahren, FTE-Verfahren, TCF-Verfahren und WACC-Verfahren) werden die für die Bedienung des Gesamtkapitals zur Verfügung stehenden Cash-Flows (Free-Cash-Flow (FCF) und Total-Cash-Flow (TCF)) bzw. die für die Bedienung des Eigenkapitals zur Verfügung stehende Flow to Equity (FTE) diskontiert. Wenn jedoch gesellschaftsrechtlich ein negatives Eigenkapital aufgefüllt werden muss, kann der Cash-Flow insoweit nicht entnommen werden. Es sollten daher die Kapitalkonten der Gesellschafter in der Planung berücksichtigt werden.

3. Verfügungsbeschränkungen

Vertiefung

Gesetz:

§ 10 Abs. 2 u. 3 BewG

Beschränkungen können auf gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Grundlage beruhen. Abschläge werden je nach Rechtsgebiet unterschiedlich beurteilt. Bei gesellschaftsrechtlichen Abfindungsansprüchen wird ein Abschlag abgelehnt.⁴¹ Die Verfügungsbeschränkungen beim gemeinen Wert werden in Österreich und Deutschland unterschiedlich ausgelegt.⁴²

Literatur

Erlässe / Richtlinien

- Richtlinie des BMF v. 8.11.2000: „[ESrR 2000](#), Einkommensteuerrichtlinie 2000“, zuletzt aktualisiert am 14.5.2019, zitiert: *ESrR 2000*;

Fachgutachten

- Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26. März 2014, KFS/BW 1; zitiert: *KFS/BW I*;
- IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards IDW S 1 i.d.F. 2008: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stand: 02.04.2008); zitiert: *IDW S1*;

Empfehlungen / Hinweise

- Bundessteuerberaterkammer: „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ vom 13.3.2014, zitiert: *BStBK (2014)*;

⁴⁰ Hager (2014), 1126.

⁴¹ Vgl. Fleischer / Hüttemann (2015), S. 564 f.

⁴² Ein Aufsatz ist in Vorbereitung.

Judikatur

- VwGH 14.1.1991, 89/15/0003

Bücher

- Aschauer / Purtscher: „Einführung in die Unternehmensbewertung“, Linde, 2011, zitiert: *Aschauer / Purtscher (2011)*;
- Bachl: „Die Ertragswertermittlung unter besonderer Berücksichtigung von Handels- und Steuerrecht“, Linde 1998, zitiert: *Bachl (1998)*;
- Bachl: „Einführung in die Unternehmensbewertung, Lexis 2018, zitiert: *Bachl (2018)*;
- Fleischer / Hüttemann (Hrsg.): „Rechtshandbuch Unternehmensbewertung“, Verlag Otto Schmidt, 2015; zitiert: *Fleischer / Hüttemann (2015)*;
- Kranebitter / Maier: „Unternehmensbewertung für Praktiker“, 3. Auflage Linde 2017, zitiert: *Kranebitter / Maier (2017)*;
- Rieder / Huemer: „Gesellschaftsrecht“, facultas 2016, zitiert: *Rieder / Huemer (2016)*;
- IDW (Hrsg.): „Bewertung und Transaktionsberatung“, Verlag IDW 2018, zitiert: *WPH-Edition (2018)*;
- Bergmann / Ratka (Hrsg.): „Handbuch Personengesellschaften“, Linde 2016;
- Kalss u.a.: „Österreichisches Gesellschaftsrecht“ Manz 2017;
- Kastner u.a.: „Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts“, Manz 1990;⁴³

Artikel

- Aschauer / Purtscher: „Bewertung von Personengesellschaften“ in Bertl (Hrsg.): „Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht Wr. Bilanzrechtstage 2013“, Linde 2013, zitiert: *Aschauer / Purtscher (2013)*;
- Ballwieser u.a. : „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen (IDW Praxishinweis 1/2014)“, WPg 2014,463, zitiert: *Ballwieser u.a. (2014)*;
- Hager: „Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung“, SWK 2014, 1121, zitiert: *Hager (2014)*;
- Hager: „Ermittlung des gemeinen Werts von (Anteilen an) Unternehmen - Bedeutung von Verkäufen und Schätzung“, SWK 2017, 565 zitiert: *Hager (2017)*;
- Aschauer: „Die Bewertung von unterschiedlich ausgestalteten Unternehmensanteilen“, in Königsmaier u.a.: „Unternehmensbewertung - FS Mandl“, Linde, 2010;
- Mandl: „Die Bewertung einer Personengesellschaft“, in Bertl (Hrsg.) : „Die Personengesellschaft in Handels- und Steuerrecht“, Orac 2001;

Unterlagen

- Hager: „[Cash-Flow](#)“, Stand Aug. 2017, zitiert: *Unterlage (Cash-Flow)*;
- Hager: „[Ermittlung des Unternehmerlohns](#)“, Stand Mai 2019, zitiert: *Unterlage (Ermittlung Unternehmerlohn)* ;
- Hager: „[Grundbegriffe](#)“, Basisseminar BFA, Stand Februar 2015, zitiert: *Unterlage (Grundbegriffe)*;
- Hager: „[Bewertungsmethoden – Eine Übersicht](#)“, Stand Juni 2018, zitiert: *Unterlage (Methodenübersicht)*;
- Hager: „[Anteilsbewertung - Personengesellschaften](#)“, Stand Dez. 2020, zitiert: *Unterlage (Anteilsbewertung Personengesellschaft)*;

⁴³ Nicht mehr aktuell, aber kurz und prägnant.

Stichwortverzeichnis

Arbeitsgesellschafter	2	KMU	
Avalprovision	8	Besonderheiten	3
Betriebsvermögen	3	Mitunternehmerschaft	2
Bewertungsobjekt	3	Personengesellschaft	
Bonität	7	Arten	2
DCF-Verfahren	9	Begriff	2
Eigenkapitalkosten	7	Privatvermögen	3
Eigentümer	6	Quoad dominium	4
Entnahmeplanung	7	Quoad sortem	4
Ertragskraft		Quoad usum	4
übertragbare	7	Relevanz	7
Ertragswertverfahren	9	Schlüsselperson	6
Fremdkapitalzinsen	7	Sonderbetriebsvermögen	3
Gesellschafterdarlehen	4	Transparenzprinzip	8
Haftung	7	Unternehmerlohn	5
Insolvenz	7	Vermögenseinlage	4
Kapitalstrukturrisiko	7		